

SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit den europäischen Verordnungen
1907/2006/EG, 1272/2008 (CLP), 1907/2006 (REACH), 648/2004 und 830/2015

Gedruckt: 07/02/2017

Rev. Nr. 1 12/12/2016

1. STOFFS-/ZUBEREITUNGS- UND FIRMENBEZEICHNUNG

1.1. Produktidentifikator

Bezeichnung des Produktes: **DANNYMATIC 160 TABS**

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Vorgesehene Verwendung: Reinigungsmitteltabletten für Geschirrspüler

Verwendungen von denen abgeraten wird:

Alle Anwendungen, die nicht ausdrücklich auf dem Etikett auf der Verpackung des Produkts angegeben sind.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung: Rösch Austria GmbH, Goethestrasse 5, 6850 Dornbirn
info@roesch-hoechst.at

1.4. Notrufnummer

0043 5572 377 000
0041 78 898 8953

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Kriterien der CLP-Richtlinie 1272/2008/EG:

 **Achtung, Eye Irrit. 2, Verursacht schwere Augenreizung, H319**

Für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:
Keine weiteren Risiken

2.2. Kennzeichnungselemente

Kriterien der CLP-Richtlinie 1272/2008/EG:

Gefahrenpiktogramme



Achtung

Gefahrenhinweise: H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3. Sonstige Gefahren:

Information nicht verfügbar.

SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit den europäischen Verordnungen
1907/2006/EG, 1272/2008 (CLP), 1907/2006 (REACH), 648/2004 und 830/2015

Gedruckt: 07/02/2017

Rev. Nr. 1 12/12/2016

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

N.A.

3.2 Gemische

Gefährliche Bestandteile gemäß der RL 67/548/EWG und gemäß der CLP VO, und dazugehörige Einstufung:

Identificationm.	Conc. %.	Classification 1272/2008 (CLP).
SODIUM CARBONATE CAS. 497-19-8 CE. 207-838-8 Nr. Reg. 01-2119485498-19	19 - 30	Eye Irrit. 2 H319
DISODIUM CARBONATE, COMPOUND WITH: CAS. 15630-89-4 CE. 239-707-6 Nr. Reg. 01-2119457268-30	10 - 20	HYDROGEN PEROXIDE (2:3) Ox. Sol. 3 H272, Acute Tox. 4 H302, Eye Dam. 1 H318
LONG CHAIN ALCOHOL, ALKOXYLATED CAS. 166736-08-9 CE. -	1 - 5	Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315
(1-HYDROXYETHYLIDENE) BISPHOSPHONATE CAS. 3794-83-0 CE. 223-267-7	1 - 5	Acute Tox. 4 H302, Eye Irrit. 2 H319
SODIUM SILICATE CAS. 1344-09-8 CE. 215-687-4 Nr. Reg. 01-2119448725-31	1 - 5	Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335
SUBTILISIN CAS. 9014-01-1 CE. 232-752-2 Nr. Reg. 01-2119480434-38	0 - 0,2	Acute Tox. 4 H302, Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335, Resp. Sens. 1 H334, Aquatic Acute 1 H400 M=1, Aquatic Chronic 2 H411

Den vollen Wortlaut der hier genannten H-Sätze finden Sie unter Abschnitt 16.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Augenkontakt:

Kontaktlinsen entfernen. Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich für mindestens 30-60 Minuten mit Wasser abspülen. Sofort Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt:

Spülung mit Wasser. Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke entfernen. Sofort Arzt aufsuchen.

Einnahme:

Wasser trinken. Sofort Arzt aufsuchen. Kein Erbrechen herbeiführen, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt genehmigt.

Einatmen:

Sofort Arzt aufsuchen. Frischluftzufuhr. Bei Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Angemessene Vorsichtsmaßnahmen für den Retter.

SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit den europäischen Verordnungen
1907/2006/EG, 1272/2008 (CLP), 1907/2006 (REACH), 648/2004 und 830/2015

Gedruckt: 07/02/2017

Rev. Nr. 1 12/12/2016

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Für Symptome und Wirkungen der enthaltenen Stoffen siehe Kap. 11.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Information nicht verfügbar.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Das Produkt ist nicht brennbar.

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Kohlendioxid, Schaum, vernebelte Pulver und Wasser.

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen: Keine

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Verbrennungsgase nicht einatmen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Allgemeine Hinweise:

Mit Wasser die Behälter kühlen, um die Zersetzung und Freisetzung potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern.

AUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungsschutzausrüstung benutzen, wie ein Pressluftatmer Leerlauf (EN 137), komplett mit Flammschutzmittel (EN469), Flammschutzhandschuhe (EN 659) und Schuhe für die Feuerwehr (HO A29 oder A30).

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Nicht für Notfälle geschultes Personal vom Ort des Ereignisses entfernen.

Geeignete Schutzausrüstung verwenden (einschließlich persönlicher Schutzausrüstung in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblattes genannt) um eine Kontamination der Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu verhindern, tragen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Wenn es keine Kontraindikationen gibt, Staubbildung durch Besprühen mit Wasser vermeiden. Einatmen von Dämpfen / Nebel / Gas vermeiden.

Geeignete Schutzausrüstung verwenden (einschließlich persönlicher Schutzausrüstung in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblattes genannt) um eine Kontamination der Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu verhindern, tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen.

Nicht in die Kanalisation / Oberflächenwasser / Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Mechanisch so viel Material wie möglich aufnehmen. Reste mit viel Wasser wegspülen.

Für ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs sorgen. Überprüfen Sie die Unverträglichkeiten für das Behältermaterial in Abschnitt 7. Die Entsorgung von kontaminiertem Material muss den Bestimmungen von Abschnitt 13 entsprechen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte.

Siehe auch Abschnitte 7, 8 und 13.

SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit den europäischen Verordnungen
1907/2006/EG, 1272/2008 (CLP), 1907/2006 (REACH), 648/2004 und 830/2015

Gedruckt: 07/02/2017

Rev. Nr. 1 12/12/2016

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Handhabung und Lagerung.

Augenkontakt und Hautkontakt vermeiden. Verschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Hautverschmutzung mit viel Wasser und Seife abwaschen, Hautpflege. Schutzausrüstung nur bei gewerblicher Handhabung oder großen Gebinden (nicht Haushaltspackungen) erforderlich. Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

Bereitstellung genauer Belüftung / für Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Nur im Originalbehälter, in verschlossene Behälter an einem gut belüfteten Ort, geschützt vor direkter Sonneneinstrahlung aufbewahren.

Behälter entfernt von unverträglichen Stoffen, mit Überprüfung des Abschnitts 10. lagern.

Trocken, zwischen +5 und +35°C lagern

Nationale Vorschriften beachten.

7.3. Spezifische Endanwendungen.

Information nicht verfügbar.

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachenden Parametern

Standards:

Gesetzesverordnung 9. April 2008, 81.

Schweiz Valeurs limites d'exposition aux postes de travail 2012.

OEL EU-Richtlinie 2009/161 / EG; Richtlinie 2006/15 / EG; Richtlinie 2004/37 / EG; Richtlinie 2000/39 / EG.

ACGIH TLV-ACGIH 2012

Für die Inhaltstoffe:

NATRIUMCARBONAT

Gesundheit - Derived No Effect - DNEL / DMEL

Auswirkungen auf die Verbraucher / die Arbeitnehmer

Expositionsweg akute systemische akute Standorte Standorte Standorte akute chronische
Chronische systemische Systemische systemische chronische akute chronische Standorte

Einatmen. 10 mg / m³ VND 10 mg / m³ VND

SODIUM PERCARBONATE / DINATRIUMCARBONAT MIT WASSERSTOFFPEROXID (2: 3)

Voraussichtliche Umweltkonzentration keine Auswirkungen auf die Umwelt- PNEC.

Referenzwert im Süßwasser 0.035 mg / l

Referenzwert in Meerwasser 0.035 mg / l

Referenzwert für Mikroorganismen STP 16.24 mg / l

Gesundheit - Derived No Effect - DNEL / DMEL

Auswirkungen auf die Verbraucher. Folgen für die Arbeitnehmer

Expositionsweg akute systemische akute Lokal akut chronisch systemisch Systemische systemische
chronische akute chronische Standorte

Einatmen. 5 mg / m³ VND

Dermal. VND 6,4 mg 6.4 mg / m² VND 12.8 mg / cm² VND 12.8 mg / cm² VND

(1-hydroxyethyliden) bisphosphonat TETRASODIUM

Konzentration wird nicht erwartet, um "Umwelt - PNEC.

Referenzwert in Süßwasser 0,136 mg / l

Referenzwert in Meerwasser 5,9 mg / kg wwt

Referenzwert für das terrestrische Gefäß 96 mg / kg wwt

Gesundheit - Abgeleitet Kein Effekt - DNEL / DMEL

Auswirkungen auf die Verbraucher. Auswirkungen auf die Arbeitnehmer

SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit den europäischen Verordnungen
1907/2006/EG, 1272/2008 (CLP), 1907/2006 (REACH), 648/2004 und 830/2015

Gedruckt: 07/02/2017

Rev. Nr. 1 12/12/2016

Expositionsweg Lokal/akut Systemisch akut chronisch Systemisch chronisch Lokal Lokal Akut
Systemisch akut chronisch Systemisch chronisch
Oral. VND 6,5 mg / kg VND 13 mg / kg

Subtilisin

TLV.

Typ Land TWA / 8h STEL / 15min

Mg / m³ 3 ppm mg / m³ 3 ppm

OEL EU 0,00004 30

Legende:

(C) = PLAFOND INALAB = Einatembare Fraktion; RESPIR = Alveolengängige Fraktion; Torac = Fraktion Thoracic. VND = identifizierte Gefahr aber keine DNEL / PNEC verfügbar; NEA = keine zu erwartenden Exposition; NPI = keine identifizierte Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition.

Da die Verwendung von angemessenen Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzausrüstung, sorgen für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Aspiration.

Auf der persönlichen Schutzausrüstung muss den „CE“ logo stehen: dies zertifiziert die Einhaltung der geltenden Vorschriften. Notdusche mit Gesicht- und Augenbad bereitstellen.

HANDSCHUTZ

Für den langfristigen Kontakt mit dem Produkt werden Schutzhandschuhe (ref. Norm EN 374).

Für die Auswahl des Handschuhmaterials, muss auch die Verwendung des Produkts und der davon abgeleiteten Substanzen bewerten werden.

Latexhandschuhe können zu einer Sensibilisierung führen.

HAUTSCHUTZ

Tragen Sie Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe für den professionellen Einsatz der Kategorie II (s. Richtlinie 89/686 / EWG und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Sicherheitskleidung sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ: Dicht schließende Schutzbrille tragen. (Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ: Nicht erforderlich, wenn nicht anders in der chemischen Risikobewertung festgestellt.

KÖRPERSCHUTZ: Chemikalienschutzkleidung. Hinweise des Herstellers beachten.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Fester Aggregatzustand – „Tab“
Geruch	Zitronenduft
Farbe	Weiss und blau
pH-Wert (1% Lösung)	10.5 +/- 0.5
Löslichkeit qualitativ	Vollständig
Relative Dichte	1000 g / l

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität.

Keine bekannt bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.2 Chemische Stabilität.

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Unter normalen Bedingungen der Verwendung und Lagerung, keine gefährlicher Reaktionen sind vorhersehbar.

SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit den europäischen Verordnungen
1907/2006/EG, 1272/2008 (CLP), 1907/2006 (REACH), 648/2004 und 830/2015

Gedruckt: 07/02/2017

Rev. Nr. 1 12/12/2016

10.4 Zu vermeidende Bedingungen.

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung. Übliche Vorsichtsmassnahmen gegen Chemikalien folgen.

10.5 Unverträgliche Materialien.

Information nicht verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Information nicht verfügbar.

11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

11.1. Angaben zur toxikologischen Wirkungen.

In Abwesenheit von experimentellen toxikologischen Daten über die Zubereitung wurden die möglichen gesundheitlichen Gefahren des Produkts nach den Kriterien der einschlägigen Rechtsvorschriften für die Klassifizierung bewertet.

Daher, um die resultierenden toxikologischen Auswirkungen der Exposition zum Produkt bewerten zu können, werden möglicherweise die Konzentrationen der in der Sektion 3 erwähnten wichtigsten gefährlichen Bestandteile betrachtet,.

Akute Toxizität: Kontakt mit den Augen verursacht Reizungen; Symptome können Rötung, Schwellung, Schmerzen und Reißen.

Einatmen der Dämpfe kann eine leichte Reizung der oberen Atemwege auslösen; Kontakt mit der Haut kann leichte Reizungen verursachen.

Verschlucken kann gesundheitliche Probleme, wie Bauchschmerzen mit Sodbrennen, Übelkeit und Erbrechen führen.

Akute Auswirkungen: Hautkontakt kann Rötungen, Ödeme, Trockenheit und Hautrisse verursachen. Einatmen der Dämpfe kann eine leichte Reizung der oberen Atemwege. Verschlucken kann gesundheitliche Probleme, wie Bauchschmerzen mit Sodbrennen, Brechreiz und Erbrechen führen.

Sodium Percarbonate / Dinatriumcarbonat mit Wasserstoffperoxid (2: 3)

LD50 (Oral). 1034 mg / kg

LC50 (Inhalation). 1200 mg / m³

Langkettigen Alkohol, alkoxylierte

LD50 (Oral). > 2000 mg / kg Ratte

(1-hydroxyethyliden) bisphosphonat TETRASODIUM

LD50 (oral) .940 mg / kg Ratte

LD50 (Dermal)> 2000 mg / kg Kaninchen

Subtilisin

LD50 (oral) .1800 mg / kg

LD50 (Dermal) .2 ml / kg

LC50 (Inhalation) .0,8 ml / l

Natriumcarbonat

LD50 (Oral). 4090 mg / kg Ratte

LD50 (Dermal). 117 mg / kg Maus

LC50 (Inhalation). 2.3 mg / l / 2h Ratte

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

Verwenden nach guten Arbeitspraktiken, Entsorgung in die Umwelt vermeiden.

Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder in die Kanalisation oder Boden oder Vegetation gelangt.

SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit den europäischen Verordnungen
1907/2006/EG, 1272/2008 (CLP), 1907/2006 (REACH), 648/2004 und 830/2015

Gedruckt: 07/02/2017

Rev. Nr. 1 12/12/2016

12.1. Toxizität.

Sodium Percarbonate / Dinatriumcarbonat mit Wasserstoffperoxid (2: 3)

LC50 – Fische > 70 mg / l / 96h

Langkettigen Alkohol, alkoxylierte

LC50 - Fische. 100 mg / l / 96h

EC50 - Krebstiere. 100 mg / l / 48h

EC50 - Algen / Wasserpflanzen. 100 mg / l / 72h

Subtilisin

Chronische NOEC Algen / Wasserpflanzen. 0,041 mg / l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit.

NATRIUMCARBONAT

Löslichkeit in Wasser. 1000-10000 mg / l

Biologische Abbaubarkeit: Natriumcarbonat ist ein Mineralstoff.

Die im Produkt enthaltenen Tenside sind biologisch abbaubar in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 648/2004 über Detergenzien.

12.3. Bioakkumulationspotential.

Information nicht verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden.

Information nicht verfügbar.

12.5. Resultate der Einordnungen PBT und vPvB.

Die Bestandteile der Mischung, auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, erfüllen nicht die Kriterien vPvB und PBT.

12.6. Andere schädliche Wirkungen.

Uns sind keine weitere Schadwirkungen des Produkts auf die Umwelt bekannt.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung des Produktes:

Gemäß einschlägiger örtlicher und nationaler Vorschriften entsorgen.

Entsorgung ungereinigter Verpackung:

Packung nur völlig restentleert der Wertstoffsammlung zuführen!

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkte enthält sollen nach geltenden Vorschriften bewertet werden.

Vermeiden das Produkt in den Boden, in die Kanalisation und Wasserwege zu gelangen.

Ungereinigte Verpackungen

Kontaminierte Verpackungen werden verwertet oder in Übereinstimmung mit den nationalen Entsorgungsvorschriften entsorgt.

Nach Möglichkeit wiederverwerten.

Um leere, ungereinigte Behälter zu entsorgen, sich an eine ausdrücklich ämtlich genehmigte Entsorgungsfirma anwenden (Verwertung oder Beseitigung gefährlicher Abfälle).

Das Produkt in Oberflächengewässer oder Grundwasser nie entleeren.

Gegebenenfalls die folgenden Standards beziehen: 91/156 / EWG, 91/689 / EWG, 94/62 / EG und nachfolgender Einstellungen.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Kein Gefahrgut im Sinne RID, ADR, MDG, IATA

SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit den europäischen Verordnungen
1907/2006/EG, 1272/2008 (CLP), 1907/2006 (REACH), 648/2004 und 830/2015

Gedruckt: 07/02/2017

Rev. Nr. 1 12/12/2016

15. VORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften/Hinweise (Deutschland):

WGK: WGK = 2, schwach wassergefährdendes Produkt. Einstufung nach Prüfdaten am Gemisch. Anhang 4.4 der VwVwS vom 27.Juli 2005.

Seveso-Kategorie: Nein.

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 Anhang XVII: Nein.

Stoffe der Kandidatenliste Art.59 REACH: Keine

Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH): Keine.

Stoffe, die der Ausfuhrnotifikation unterliegen Reg. (EG) 649/2012 benötigen: Keine

Stoffe des Rotterdamer Übereinkommens: Keine

Stoffen des Stockholmer Übereinkommen: Keine

Inhaltsstoffangabe gemäß Detergenzienverordnung 648/2004/EG:

5-15%: Bleichmittel auf Sauerstoffbasis

< 5%: Nichtionische Tenside, Polycarboxylate, Phosphate, Phosphonates, Enzyme (Protease, Amylase), Duftstoff

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung für die Mischung und die darin enthaltenen Stoffe durchgeführt.

16. SONSTIGE ANGABEN

Text der Sätze aus Punkt 3:

H272 Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- NUMMER CAS: Chemical Abstract Service
- EC50: Konzentration, die Wirkung auf 50% der Bevölkerung unter Test ergibt
- EG-NUMMER: ID-Nummer in ESIS (Europäisches Archiv Altstoffe)
- CLP: Verordnung 1272/2008
- DNEL: Derived No Effect Level
- Ems: Notfallplan
- GHS: Global Harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Vorschriften für den sicheren Transport von gefährlichen Gütern auf der International Air Transport Association
- IC50: Konzentration der Immobilisierung von 50% der Bevölkerung prüfrelevant
- IMDG: Internationale Seeschiffahrts-Code für die Beförderung gefährlicher Güter

SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit den europäischen Verordnungen
1907/2006/EG, 1272/2008 (CLP), 1907/2006 (REACH), 648/2004 und 830/2015

Gedruckt: 07/02/2017

Rev. Nr. 1 12/12/2016

- IMO: Internationale Seeschiffahrtsorganisation
- LC50: Letale Konzentration 50%
- LD50: Letale Dose 50%
- OEL: Occupational Exposure Level
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch gemäß der REACH
- PEC: Voraussichtliche Umweltkonzentration
- PEL: vorhersehbaren Exposition
- PNEC: vorausgesagt No-Effect Concentration
- REACH-Verordnung EG 1907/2006
- RID: Verordnung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
- TLV: Threshold Limit Value
- TLV CEILING: Konzentration, die während jeder Zeit EXPOSITIONS Arbeit nicht überschritten werden sollte.
- TWA STEL: Short Term Exposure Limit
- TWA: gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- VOC: Volatile Organic Compound
- VPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß der REACH
- WGK: Wassergefährdungsklasse (Deutschland).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE

1. Verordnung (EU) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EU) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
4. Verordnung (EU) 2015/830 des Europäischen Parlaments
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 1221/2015 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)

The Merck Index. Ed. 10

Handling Chemical Safety

Niosh - Registry of Toxic Effects of Chemical Substances

INRS - Fiche Toxicologique

Patty - Industrial Hygiene and Toxicology

N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7 Ed., 1989

ECHA Webseite

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren sich auf dem Wissensstand, den uns zur Verfügung beruht, zum Zeitpunkt der letzten Version. Anwender müssen die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern. Dieses Datenblatt darf nicht als Garantie von einer spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretiert werden.

Für gute Ausbildung des Verbrauchers von Chemikalien sorgen.

Da die Verwendung des Produktes nicht unter unserer Kontrolle liegt, müssen Benutzer unter eigener Verantwortung die Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit respektieren.

Bei unsachgemäßem Gebrauch liegt die Verantwortung bei dem Verbraucher.